

Rezension zu:

Philipp Werner, Klostermanagement im Team. Praktische Fallstudie über die Einrichtung eines Wirtschaftsrates in einer Benediktinerabtei, seine rechtliche Gestaltung und praktische Arbeit (Dissertationen Kanonistische Reihe 34), St. Ottilien: EOS 2022. ISBN 978-3-8306-8120-5

von Daniel Tibi

Die kirchliche Vermögensverwaltung ist ein zentraler Bereich, in dem die kirchliche und die staatliche Rechtssphäre aufeinandertreffen. Kirchliche Vermögensverwalter sind gehalten, ihr Amt nach Maßgabe des Rechts zu erfüllen (vgl. c. 1282 CIC). Dazu sind Fachkenntnisse des kirchlichen wie des staatlichen Rechts erforderlich. Insbesondere in Ordensinstituten kann es schwierig sein, geeignete Ordensangehörige zu finden, die die erforderlichen Fachkenntnisse für die sachgerechte Verwaltung des Institutsvermögens mitbringen. Daher kann es erforderlich werden, in die Verwaltung des Institutsvermögens auch nicht-ordensangehörige Laien einzubeziehen, die die erforderlichen Fachkenntnisse einbringen. Philipp Werner, selbst kirchlicher und staatlicher Jurist, legt in seiner Monografie „Klostermanagement im Team. Praktische Fallstudie über die Einrichtung eines Wirtschaftsrates in einer Benediktinerabtei, seine rechtliche Gestaltung und praktische Arbeit“, die zugleich kanonistische Lizentiatsarbeit des Verfassers ist, eingereicht beim Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Ludwig-Maximilians-Universität München im Sommersemester 2021, eine Fallstudie am Beispiel der bayerischen Benediktiner-Abtei Rohr vor, in der in den Jahren von 2004 bis 2010 ein mehrheitlich mit nicht-ordensangehörigen Laien besetztes Kollegialgremium als Beratungs- und Entscheidungsgremium in wirtschaftlichen Fragen eingesetzt war. Der Verfasser geht der Frage nach, ob die Einsetzung eines solchen Gremiums mit dem allgemeinen Kirchenrecht und dem Eigenrecht der Bayerischen Benediktinerkongregation vereinbar war, und ob eine solche Managementform ein geeignetes Mittel ist, fachkundige Laien in die klösterliche Vermögensverwaltung einzubeziehen.

Die Arbeit gliedert sich in vier Kapitel. Im ersten Kapitel beschreibt der Verfasser die Ausgangssituation seiner Fallstudie. Die Benediktiner-Abtei Rohr unterhielt zu Beginn des Jahres 2004 ein Gymnasium, ein Internat sowie diverse Wirtschaftsbetriebe. Verwaltungsleiter war in jener Zeit allein der Cellerar der Abtei. Der Mönch, der dieses Amt lange Jahre inne hatte, hat Anfang 2004 unvorhersehbar die Abtei verlassen, womit das Amt des Cellerars vakant

wurde. Unter den Mönchen des Klosters fand sich niemand, der die nötigen Fachkenntnisse mitbrachte, um das Amt zu übernehmen und die vielfältigen Wirkungsbereiche der Abtei wirtschaftlich zu leiten. So suchten die Mönche Hilfe bei einer Rechtsanwaltskanzlei, die im Bereich der Unternehmenssanierung und Restrukturierung tätig war und bei der der Verfasser in jener Zeit als angestellter Rechtsanwalt gearbeitet hat. Neben einer Umstrukturierung der Tätigkeitsbereiche wurde ein neues Gremium, der sogenannte Wirtschaftsrat, geschaffen, dem unter anderem die Leiter der einzelnen Tätigkeitsbereiche sowie externe Berater angehörten. Dieser Wirtschaftsrat, für den der Abt eine eigene Satzung erlassen hatte, stand dem Abt als Beratungsgremium in Wirtschafts- und Vermögensfragen zur Seite, konnte in bestimmten Bereichen als Entscheidungsgremium aber auch eigenständig Entscheidungen treffen. Als Cellerar des Klosters wurde ein Mönch der Abtei eingesetzt, dem ein externer Wirtschaftsdirektor als Verwaltungsleiter zur Seite stand.

Im zweiten Kapitel legt der Verfasser die rechtliche Ausgestaltung des Wirtschaftsrats im Spiegel des allgemeinen Kirchenrechts und des Eigenrechts der Bayerischen Benediktinerkongregation dar. Der Abt gab dem Wirtschaftsrat eine „Grundregeln“ genannte Satzung, in der insbesondere die Aufgaben des Wirtschaftsrats, dessen Befugnisse, Zuständigkeiten und Arbeitsweise sowie Zusammensetzung geregelt war. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Schaffung des Wirtschaftsrates weder Normen des allgemeinen Kirchenrechts noch des Eigenrechts der Bayerischen Benediktinerkongregation verletzt wurden, im Gegenteil „nutzen die Grundregeln den vorgegebenen rechtlichen Spielraum für den Wirtschaftsrat optimal aus und kamen damit der Ökonomie der Abtei und ihren Verantwortlichen rechtskonform und praktisch sinnvoll zugute“ (111).

Im dritten Kapitel wertet der Verfasser die praktischen Erfahrungen mit der Arbeit des Wirtschaftsrats aus. Als wesentlichen Kritikpunkt stellt er dabei heraus, dass es kein geeignetes externes Kontrollorgan gab, das die Arbeit des Wirtschaftsrats überwacht hat. Es kam bei der Arbeit des Wirtschaftsrats in der Praxis zwar nie zu Problemen, was der Verfasser auf die Redlichkeit der Mitglieder zurückführt. Ein mögliches Kontrollorgan hätte, so schlägt der Verfasser vor, auf Ebene der Bayerischen Benediktinerkongregation errichtet werden können. Auf diese Weise hätte die Arbeit des Wirtschaftsrats auf Kongregationsebene beobachtet und gelenkt werden können. Die daraus gezogenen Erfahrungen hätten der ganzen Kongregation zugutekommen können, sodass ein ähnliches Gremium bei Bedarf auch in anderen Klöstern der Kongregation hätte errichtet werden können.

Im vierten Kapitel gibt der Verfasser eine Zusammenfassung und einen Ausblick. Er hebt zunächst hervor, dass das Eingeständnis des Abtes und der Mönche des Klosters, in wirtschaftlichen Fragen selbst nur über ungenügende Fachkenntnisse und Erfahrungen zu verfügen, ein wichtiger Schritt hin zur Lösung des Problems war. Ein glücklicher Umstand war außerdem, dass alle Mitglieder des Wirtschaftsrates ein Interesse am Fortbestand und am Gedeihen der Abtei hatten und dem Konvent gegenüber loyal handelten, sodass es in der Praxis zu keinen nennenswerten Problemen in der Arbeit des Wirtschaftsrates gekommen ist. Wesentlich für den Erfolg der Arbeit des Wirtschaftsrates erachtet der Verfasser, dass

dieses Gremium eine eigene Satzung erhalten hat, in der die rechtlichen Rahmenbedingungen klar geregelt waren. Bei der Ausübung ihrer Leitungskompetenz konnten Abt und Cellerar auf fachlich fundierte Empfehlungen bei ihren Entscheidungen zurückgreifen. Insgesamt kommt der Verfasser zu dem Schluss: „Der vorgestellte Wirtschaftsrat kann damit abschließend als Erfolgsmodell für eine zeitgemäße, partizipative Leitung und Vermögensverwaltung einer Benediktinerabtei bewertet werden. [...] Unter Berücksichtigung der in dieser Arbeit aufgezeigten Weiterentwicklungsmöglichkeiten können der Wirtschaftsrat und insbesondere seine Grundregeln als gelungenes Beispiel für ähnliche Konstellationen empfohlen werden“ (149).

Der Verfasser legt eine wertvolle Fallstudie vor, die bei künftigen Umgestaltungsprozessen in der klösterlichen Vermögensverwaltung sicher von großer Hilfe sein wird. Religiöseninstitute werden es jetzt schon oder in naher Zukunft schwer haben, aus den Reihen ihrer eigenen Mitglieder kompetente Vermögensverwalter zu ernennen. Dieses Eingeständnis ist gleichzeitig ein Schritt zur Lösung des Problems und zeigt, dass neue Wege in der klösterlichen Vermögensverwaltung beschritten werden müssen. Die in der vorliegenden Monografie beschriebene rechtliche Ausgestaltung eines klösterlichen Wirtschaftsrats wie auch die praktischen Erfahrungen mit dessen Arbeit bieten einen wichtigen Ausgangspunkt dafür. Sicherlich hatte die Benediktiner-Abtei Rohr das Glück, dem Kloster verbundene und loyale Mitglieder im Wirtschaftsrat gehabt zu haben, sodass es zu keinen nennenswerten Problemen gekommen ist. Das ist nicht selbstverständlich, und so werden, wie vom Verfasser empfohlen, weitergehende Kontrollmaßnahmen in die Satzung eines Wirtschaftsrats mit aufgenommen werden müssen. Insgesamt ist die vorliegende Arbeit eine wichtige Grundlage für den weiteren Weg.